

# **Satzung über die Kernzeit- und flexible Nachmittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung an der Grundschule Wyhl am Kaiserstuhl (Schul-und Ferienbetreuungs-Satzung) vom 25. September 2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl am 25. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl bietet als freiwilliges Angebot bei genügender Beteiligung an der Grundschule als öffentliche Einrichtung an:

- a. die Kernzeitbetreuung und die flexible Nachmittagsbetreuung (Schulbetreuung), wenn je eine Gruppe von mindestens 5 Schülern eingerichtet werden kann.
- b. die Ferienbetreuung, wenn mindestens 5 Kinder pro Betreuungsangebot angemeldet sind. An der Ferienbetreuung können vorrangig Kinder teilnehmen, die auch die Schulbetreuung nutzen. Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch weitere Kinder aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 2 Aufgaben**

Im Rahmen der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch das Personal der Gemeinde (Betreuungskräfte) angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.

## **§ 3 Schulbetreuung**

- (1) Alle Schüler, die die Grundschule besuchen, können die Schulbetreuung in Anspruch nehmen. Die Betreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres.
- (2) Die **Kernzeitbetreuung** findet an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit, im Rahmen der Verlässlichen Grundschule von Montag bis Freitag jeweils von 07:30 Uhr bis unmittelbar zum Unterrichtsbeginn und unmittelbar ab Unterrichtsende bis 13:00 Uhr statt.
- (3) Die **flexible Nachmittagsbetreuung** findet entsprechend Abs. 4 an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit von längstens Montag bis Freitag zwischen 13:00 und 16:00 Uhr statt.
- (4) Für jede Betreuungsform werden die konkreten Betreuungszeiten für bestimmte Wochentage jeweils zum neuen Schuljahr, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

Die Betreuung kann nur in den angebotenen Formen gebucht werden.

## **§ 4**

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses in der Schulbetreuung (Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung)**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Anmeldeformular. Mit Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Schul- und Ferienbetreuung anerkannt. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen (Abs. 5) verweigert werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Besuchs an der Grundschule (Wegzug, Wechsel auf eine andere Schule), durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.
- (3) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Abmeldung zum Ende eines Schuljahres und Neuanschreibung des gleichen Kindes zum Beginn des neuen Schuljahres wird wie eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses ohne Unterbrechung gewertet. In besonderen Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung des Schulträgers, eine Abmeldung während des Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z. B. soziale Gründe, Arbeitslosigkeit eines Elternteils).
- (4) Die Aufnahme für einen begrenzten Zeitraum ist in besonderen Fällen (z. B. in familiären Notsituationen) möglich (Kurzbetreuung).
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten nach zweimaligem befristeten Ausschluss i. S. d. § 6 oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 5**

### **Ferienbetreuung**

- (1) Allen Grundschulern, die in der Gemeinde Wyhl wohnen oder hier zur Schule gehen, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung möglich. Sie findet teilweise in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien statt. Die Betreuungszeiträume und -zeiten werden vor Ferienbeginn, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt und bekannt gegeben. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.
- (2) Die Anmeldung zu den angebotenen Formen, erfolgt zum jeweils festgelegten und bekannt gegebenen Anmeldeschluss. § 4 (1) gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Befristeter Ausschluss von der Betreuung**

- (1) Ein ein- oder mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, z.B.:
  - wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
  - überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
  - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
  - das Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o.ä.)
- (2) Bei befristetem Ausschluss sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden zur teilweisen Deckung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie in der Anlage (Gebührenordnung) dargestellt, erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Gebührenschuldner sind die anmeldenden Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **1. Schulbetreuung:**

- (4) Die Gebühren für die Schulbetreuung werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder scheidet das Kind im Laufe eines Monats aus, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (6) Die Gebühr für die Schulbetreuung ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehendem Ausschluss oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (8) Die Gebührenschuld für die Schulbetreuung wird jeweils zu Beginn des Kalendermonats des Veranlagungszeitraumes (§ 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (9) Bei Kurzzeitbetreuung in familiären Notsituationen (§ 4 Abs. 4) kann die Gebühr auch nach oder während der Betreuung per Gebührenbescheid erhoben werden.

### **2. Ferienbetreuung:**

- (10) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) erhoben. Sie entsteht mit der schriftlichen Anmeldung, die spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn abzugeben ist und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Mittagessen**

- (1) Die Verpflegung der Schüler ist Angelegenheit der Eltern.
- (2) Es steht dem Schulträger frei, ein Mittagessen anzubieten.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen wird nach der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) erhoben. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 9 Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom

Betreuungsangebot erfasst. Für die Betreuung an schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hierfür hat die Gemeinde freiwillig eine Unfallversicherung mit begrenzten Versicherungssummen abgeschlossen.

- (2) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schülergarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung zuzuschließen.

## **§ 10 Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 11 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schulbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Ferienbetreuung.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Schließung der Betreuung**

Aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 25. September 2014

Gez.  
Joachim Ruth,  
Bürgermeister